



Remlingen

Markt Remlingen

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Remlingen

Sitzungsdatum: Dienstag, den 23.07.2013
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 20:45 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Remlingen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 09.07.2013
- 2 Bebauungsplan "1. Gesamtänderung bebauungsplan Erweiterung Hans-Gebhardt-Straße"; Aufhebungsbeschluss und Durchführung des Aufhebungsverfahrens gem. § 2 BauGB
- 3 Fortführung der kommunalen Rahmenvereinbarung mit der E.ON Bayern Vertrieb GmbH über die Stromlieferung für die Jahre 2014 -2017
- 4 Neuerlass der Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)
- 5 Neuerlass der Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
- 6 Neuerlass der Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für das Gebiet des Weilers "Holzmühle"
- 7 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 7.1 Spielplatz am Schafhof, Beschaffung eines Sonnensegels

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Elze, Klaus

Marktgemeinderäte

Emmerich, Fritz

Heidrich, Gerhard

Leichtlein, Friedrich

Moser-Schäbler, Susanne

Schlereth, Petra

Schneider, Jürgen

Schumacher, Günter

Schwab, Harald

Stenke, Burkhard

Wehr, Helmut

Schriftführer

Winzenhöler, Manfred

Abwesende und entschuldigte Personen:

Marktgemeinderäte

Eckert, Peter entschuldigt

Haus, Manuel entschuldigt

Öffentlicher Teil

TOP 1 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 09.07.2013

Sachverhalt:

Die Niederschrift wurde mit der Einladung zur heutigen Sitzung jedem Mitglied des Marktmeinderates zugestellt. Einwendungen werden keine erhoben.

Beschluss:

Der Marktmeinderat beschließt, die Niederschrift zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 2 Bebauungsplan "1. Gesamtänderung bebauungsplan Erweiterung Hans-Gebhardt-Straße"; Aufhebungsbeschluss und Durchführung des Aufhebungsverfahrens gem. § 2 BauGB

Sachverhalt:

Auf Grund einer Anfrage bzgl. des Kaufs des Grundstückes Fl.Nr. 1254/4 in der Hans-Gebhardt-Straße wurde festgestellt, dass dieses Grundstück im Geltungsbereich des Bebauungsplans 1. Gesamtänderung Bebauungsplan Erweiterung Hans-Gebhardt-Straße liegt und für das die Festsetzung „Kinderspielplatz“ Gültigkeit hat. Derzeit wäre das Grundstück, welches seit langem nicht mehr als Spielplatz genutzt wird, nicht bebaubar. Nach einer Aufhebung des Bebauungsplanes wäre dieses Grundstück nach dem allgemeinen Einfügungsgebot des § 34 BauGB zu beurteilen und dann wohl auch bebaubar.

Da der Geltungsbereich des Bebauungsplans fast vollständig bebaut ist, ist keine Notwendigkeit für die Beibehaltung des Bebauungsplans erkennbar. Eine Aufhebung hat zudem die Folge, dass künftige Vorhaben nur noch nach dem allgemeinen Einfügungsgebot des § 34 BauGB zu beurteilen wären, was einen größeren Spielraum für zukünftige Vorhaben, insbesondere für Anbauten und Erweiterungen zur Folge haben würde.

Beschluss:

Der Marktmeinderat beschließt, auf Grund der fast vollständigen Bebauung des Planbereichs den Bebauungsplan „1. Gesamtänderung Bebauungsplan Erweiterung Hans-Gebhardt-Straße“ vom 23.08.1988 i. d. F. vom 14.08.1991 aufzuheben und das Aufhebungsverfahren gemäß § 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 3 Fortführung der kommunalen Rahmenvereinbarung mit der E.ON Bayern Vertrieb GmbH über die Stromlieferung für die Jahre 2014 -2017

Sachverhalt:

Der Bayerische Gemeindetag hat für die Belieferung der kundeneigenen Anlagen von Bayerischen Körperschaften mit elektrischer Energie eine kommunale Rahmenvereinbarung mit der E.ON Bayern Vertrieb GmbH abgeschlossen. Der Rahmenvertrag gilt für den Belieferungszeitraum 01.01.2014 – 31.12.2017.

Der Rahmenvertrag garantiert einen für vier Lieferjahre gleich bleibenden Strompreis (netto) ohne Netznutzungsentgelt zzgl. Steuern, Abgaben und sonstigen Belastungen.

Bei der gesamten über die Rahmenvereinbarung beschafften Strommenge handelt es sich um konventionell erzeugten Strom. Gegen einen Aufpreis von 0,05 ct/kWh auf die Einzelpreise kann 100% Ökostrom aus Wasserkraft bezogen werden.

Die Strombezugspreise gliedern sich ab dem 01.01.2014 – 31.12.2017 wie folgt.

Kleinanlagen aus dem Ortsnetz	Mittlere und große Anlagen mit Leistungsmessung	Elektroheizungen	Straßenbeleuchtung
Eintarifmessung Arbeitspreis: 5,4 ct/kWh	Arbeitspreis: HT 5,4 ct/kWh NT 4,2 ct/kWh	Doppeltarifmessung Arbeitspreis: HT 4,7 ct/kWh NT 3,7 ct/kWh	Arbeitspreis: 4,0 ct/kWh
Doppeltarifmessung Arbeitspreis: HT 5,9 ct/kWh NT 4,5 ct/kWh	Benutzungsdauerrabatt 3.000 bis 5.000 Std/Jahr 0,2 ct/kWh mehr als 5.000 Stunden/Jahr 0,4 ct/kWh		

Die Jahresstrommenge beträgt ca. 350.000 kWh.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Remlingen beschließt, der Rahmenvereinbarung beizutreten.

Die Lieferung soll zu 100% auf Ökostrom basieren.

Der Vorsitzende wird zur Unterzeichnung der Vereinbarung bevollmächtigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 4 Neuerlass der Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)

Sachverhalt:

In der Sitzung am 16.04.2013 wurde die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-WAS) erlassen. Die Regelung zum Inkrafttreten ist nicht eindeutig formuliert (redaktioneller Fehler). Um Unsicherheiten über das Inkrafttreten bzw. die Wirksamkeit der Änderungssatzung zu vermeiden, empfiehlt sich ein Neuerlass.

Nachstehend der Satzungstext:

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der gültigen Fassung erlässt der Markt Remlingen gemäß Beschluss des Marktgemeinderates vom XX.XX 2013 folgende

SATZUNG

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Marktes Remlingen

§ 1

(1) § 9a Abs. 2 Grundgebühr erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m ³ /h	60,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	80,00 €/Jahr
bis 16 m ³ /h	100,00 €/Jahr
über 16 m ³ /h	150,00 €/Jahr

(2) § 10 Abs. 1 Satz 2 Verbrauchsgebühr erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,80 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(3) § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,80 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2013 in Kraft.

Remlingen, XX.XX.2013

Markt Remlingen

Elze
1. Bürgermeister

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, vorstehende Satzung zu erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 5	Neuerlass der Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
--------------	--

Sachverhalt:

In der Sitzung am 16.04.2013 wurde die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) erlassen. Die Regelung zum Inkrafttreten ist nicht eindeutig formuliert (redaktioneller Fehler). Um Unsicherheiten über das Inkrafttreten bzw. die Wirksamkeit der Änderungssatzung zu vermeiden, empfiehlt sich ein Neuerlass.

Nachstehend der Satzungstext:

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der gültigen Fassung erlässt der Markt Remlingen gemäß Beschluss des Marktgemeinderates vom XX.XX 2013 folgende

SATZUNG

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Remlingen

§ 1

(1) § 10 Abs. 1 Satz 2 - Schmutzwassergebühr - erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 2,50 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) § 10 a Abs. 10 - Niederschlagswassergebühr - erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,30 € pro m² abflussrelevanter Grundstücksfläche im Jahr.

§ 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2013 in Kraft.

Remlingen, XX.XX. 2013

Markt Remlingen

Elze
1. Bürgermeister

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die vorstehende Satzung zu erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 6 Neuerlass der Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für das Gebiet des Weilers "Holzmühle"

Sachverhalt:

In der Sitzung am 16.04.2013 wurde die Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) für das Gebiet des Weilers „Holzmühle“ erlassen. Die Regelung zum Inkrafttre-

ten ist nicht eindeutig formuliert (redaktioneller Fehler). Um Unsicherheit über das Inkrafttreten bzw. die Wirksamkeit der Änderungssatzung zu vermeiden, empfiehlt sich ein Neuerlass.

Nachstehend der Satzungstext:

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der gültigen Fassung erlässt der Markt Remlingen gemäß Beschluss des Marktgemeinderates vom XX.XX 2013 folgende

SATZUNG

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
des Marktes Remlingen für das Gebiet des Weilers „Holzmühle“

§ 1

§ 10 Abs. 1 Satz 2 - Schmutzwassergebühr - erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 2,50 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

§ 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2013 in Kraft.

Remlingen, XX.XX. 2013

Markt Remlingen

Elze
1. Bürgermeister

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die vorstehende Satzung zu erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 7 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 7.1 Spielplatz am Schafhof, Beschaffung eines Sonnensegels
--

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass über dem Sandkasten am Spielplatz ein Sonnensegel angebracht wird.

Die Anschaffungskosten belaufen sich auf 1.767,15 €

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

gez. Klaus Elze
Vorsitzender

gez. Manfred Winzenhöler
Schriftführer